

# § 33 StELG 1983 § 33

StELG 1983 - Steiermärkisches Einförstungs-Landesgesetz 1983

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Wenn mehreren Berechtigten Nutzungsrechte auf demselben Grundstück zustehen, hat die Abtretung von Grund in der Regel an die Gesamtheit derselben ungeteilt zu erfolgen.

(2) Auf diese Gemeinschaftsbesitzungen finden die für agrargemeinschaftliche Grundstücke geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Zur Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte ist das Regulierungsverfahren von Amts wegen einzuleiten.

(3) Bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit kann die Ablösung auch durch Abtretung von Grundstücken in das Einzeleigentum erfolgen, insbesondere dann, wenn zur Heimweide geeignete Weideflächen in der Nähe des Heimgutes oder anderer landwirtschaftlicher Grundstücke des Berechtigten liegen oder sich der Eigentümer des Heimgutes infolge der Zuweisung des Ablösungsgrundstückes auf anderen Grundstücken eine ausreichende Heimweide schaffen kann.

In Kraft seit 22.01.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)